

In dieser Ausgabe

- Kontrollrechte der Behörden **1**
- Erleichterung bei der Einzelaufzeichnungsfrist **2**
- Zuverdienstgrenzen f. Kinderbetreuungsgeld **2**
- UGB ersetzt HGB **3**
- Schwerarbeitsverordnung **4**
- Elektronischer Jahresabschluss **4**
- Zuverdienstgrenzen für Studierende **4**

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation
Herstellung:
GROUP-EDV GmbH
Krongasse 8/2, 1050 Wien
E-Mail: info@groupedv.com

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Kontrollrechte der Behörden II

In öffentliche Diskussion ist vergangenes Jahr das Vorgehen der finanzbehördlichen Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) geraten. Wie weit reichen die Rechte dieser Behörde?

Ohne vorherige Ankündigung trafen Beamte -/innen in Betrieben ein, um Erhebungen gegen Schwarzarbeiter/innen und Schwarzbeschäftigte zu machen. Die Betroffenen bezeichneten diese Einsätze oft als überfallsähnlich und betriebsstörend.

Die Zollbehörde, in der die KIAB angesiedelt war, erklärt, auch dazu befugt zu sein. Die Bundesabgabenordnung (§ 144, Abs. 2) besagt, dass Organe der Abgabenbehörde in Ausübung der Nachschau Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen dürfen sowie die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblichen Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen dürfen.

Seit 1.1.2007 erfolgte die Eingliederung dieser Organisationseinheit in die Finanzämter.

Laut Bundesabgabenordnung (§ 143, Abs. 2) ist die Auskunft wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabensprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahmen in diese zu gestatten.

Während man als Abgabepflichtige/r normalerweise nur die "Betriebsprüfung" kennt, die nach bekannten Regeln und meistens bei oder mit dem/der Steuerberater/in abgewickelt wird, ist hier eine schärfere Version der Überwachung von Gesetzeskonformität vorgesehen.

(Fortsetzung siehe Kasten Seite 2 „Befugnisse und Verpflichtungen der KIAB“)

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Die kurze STEUERfrei - Pause haben wir erstens genutzt um unserer WEBSEITE ein neues Konzept zu geben. Sollten Sie also in der nächsten Zeit auf www.pollysteuerfrei.at vorbeischaun, werden Sie zunächst kleine Veränderungen feststellen.

In der Folge wollen wir den SERVICE - Teil noch komfortabler gestalten und die Suchfunktion verbessern. Weiters hat in der REDAKTION ein neuer Mitarbeiter, Mag. Dominik Gocumyan, seine Tätigkeit aufgenommen: er ist von nun an für die Erstellung der Klienteninformation hauptverantwortlich und präsentiert hiermit sein Erstwerk.

In der vorliegenden Ausgabe beschäftigen wir uns mit den Themen KASSAFÜHRUNG, ELEKTRONISCHE BILANZ und UNTERNEHMERRECHT, wo es 2007 doch einiges Neues zu berichten gibt. Und die SCHWERARBEITSVERORDNUNG wir vermutlich auch Personalverrechner/innen ins Schwitzen bringen.

Apropos Schwitzen - einen schönen Sommer wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

Personelles

Bibiana Brzobohaty ist seit 25.1.2007 Diplomierte Personalverrechnerin. Wir gratulieren zur bestandenen Prüfung!



Ihre Steuerberatung

Erleichterungen für Kleinunternehmer/innen bei der Einzelaufzeichnungspflicht ab 1.1.2007

Wie bereits in der Steuerfrei-Ausgabe April – Juni 2006 berichtet, wurden die Buchhaltungsvorschriften mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 verschärft. Durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung besteht mit 1.1.2007 die Verpflichtung, alle Bareingänge und –ausgänge in den Grundaufzeichnungen täglich einzeln (d.h. jeder Geschäftsfall) festzuhalten. Erfolgen ab 1.1.2007 keine genauen und konformen Angaben über Ihre Bareinnahmen und –ausgaben, können diese vom Finanzamt geschätzt werden.

Wann sind Betriebe von der Einzelaufzeichnungspflicht ab 1.1.2007 befreit?

Die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht greift dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren jeweils ein Umsatz unter 150.000 € erzielt wird. Mit dem darauf folgenden Wirtschaftsjahr kann die Losungsermittlung vereinfacht (siehe Kasten unten) erfolgen. Erst wenn der Umsatz in einem Wirtschaftsjahr 150.000 € überschreitet, tritt die Einzelaufzeichnungspflicht mit Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres ein. Allerdings wird ein einmaliges Überschreiten des Umsatzes um max. 15 % innerhalb von drei Wirtschaftsjahren gestattet.

Unabhängig von der Umsatzgrenze besteht für Umsätze, die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausgeführt werden und nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten stehen, eine weitere Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht. Darunter fallen nicht nur fahrende Händler, Schausteller und Verkaufsstände von Gastronomiebetrieben, sondern auch Maroni- oder Weihnachtsstände. Jedoch sind Umsätze in Schanigärten von der Einzelaufzeichnungspflicht erfasst, wenn der Schanigarten selbst in Verbindung mit einem festen Geschäftslokal betrieben wird. Als fest umschlossene Räumlichkeit wird auch das Taxi- oder Fiakergewerbe gesehen, die Einzelaufzeichnungen führen müssen.

Welche Übergangsregelungen sind ab 1.1.2007 zu beachten?

Betriebe, die bisher nur eine vereinfachte Losungsermittlung vorgenommen haben, müssen ab 1.1.2008 auf die Einzelaufzeichnung umstellen, wenn in den Jahren 2005 und 2006 mehr als 150.000 € Umsatz erwirtschaftet wurde. Ebenso sind Betriebe 2007 und 2008 nicht berechtigt eine vereinfachte Losungsermittlung durchzuführen, wenn diese schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt haben und 2006 ein Umsatz von mehr als 150.000 € erzielt wurde.

(Renate Schneider)

Erfassen der Losung

vereinfachte Losungsermittlung

- „Kassasturz“: tägliche Berechnung der Losung

Einzelaufzeichnungspflicht

- Registrierkasse: Aufbewahrung der Streifen über jedes Geschäft
- Tabellen: Erfassen der verkauften Produkte je Geschäftsfall und in Gruppen
- Händische Aufschreibung: chronologische Mitschrift in €-Beträgen

nicht mehr erlaubt

- „Strichlisten“: Erfassen der verkauften Produkte durch Zählen nach Gruppen
- „Standrechnung“: Berechnung der Losung durch Lagerstandsvergleich

Befugnisse und Verpflichtungen der KIAB

Befugnisse der KIAB:

- Unangemeldete Kontrollen
- Kontrollen ohne schriftlichen (behördlichen) Auftrag
- Betreten von Betriebsräumen, auswärtigen Arbeitsstätten („Baustellen“) sowie Aufenthaltsräumen von Arbeitnehmern -/innen
- Befahren von Wegen, auch wenn es der Allgemeinheit untersagt ist
- Überprüfung von Personenidentität, wenn Verdacht besteht, dass es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt
- Anfordern der Exekutive zur Assistenzleistung
- Auskünfte von jedermann verlangen (unter Androhung von Zwangsstrafen)
- Vorladungen aussprechen

Verpflichtung der KIAB:

- Die Beamten -/innen haben sich auszuweisen
- Verständigung des/der Arbeitgebers/in, wenn es den Beginn der Kontrolle nicht unnötig verzögert
- Mitteilung von Übertretungen an die zuständigen Behörden in den Bereichen:
 - Sozialversicherungsrecht
 - Gesundheitsrecht
 - Umweltschutzrecht
 - Abgabenrecht
 - Gewerberecht

Verpflichtung der Arbeitgeber/innen:

- Einsicht in Unterlagen gewähren und Auskünfte erteilen
- Sorge dafür zu tragen, dass Vorort eine Person in Vertretung Einsicht und Auskunft gewährt

Rechte der Arbeitgeber/innen:

- Verlangen einer Niederschrift über den Prüfungsvorgang

Zuverdienstgrenzen für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) gebührt Kindern, die ab dem 1.1.2002 zur Welt gekommen sind. Im Unterschied zum Karenzgeld, wird das KBG auch Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind (etwa Hausfrauen/männer, Studierende und geringfügig Beschäftigte), kann jedoch lediglich für das jüngste Kind beansprucht werden.

Das KBG wird in der Höhe von 14,53 € pro Tag bis zum 30. Lebensmonat ausgezahlt. Im Bezugsraum darf die Zuverdienstgrenze 14.600 €/Jahr (zuzüglich einer max. Überschreitung von bis zu 15%) nicht übersteigen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf den Bezug des KBG für bestimmte Kalendermonate zu verzichten, die sodann für die Berechnung der jährlichen Zuverdienstgrenze außer Acht gelassen werden. Die Kontrolle der Zuverdienstgrenzen soll laut Medienberichten stichprobenartig erfolgen.

(Dominik Gocumyan)



Ihre Steuerberatung

Das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) mit 1.1.2007

Das Unternehmensgesetzbuch ersetzt – wie schon in einigen Steuerfrei-Ausgaben berichtet – das bisherige Handelsgesetzbuch (HGB). Daher bedarf es nochmals einer intensiven Auseinandersetzung mit den Neuregelungen. Die zentralen Bestandteile der umfassenden Novellierung des HGB stellen für den Unternehmer die Liberalisierungen im Zusammenhang mit dem Firmenrecht und dem Recht der Personengesellschaften dar.

Wichtige Änderungen beim Einzelunternehmer

Die Firmenbucheintragung steht Einzelunternehmern -/innen künftig bis zur Erreichung der für eine Eintragungspflicht vorgeschriebenen Unternehmensgröße freiwillig zu. Die maßgebliche Unternehmensgröße für eine Verpflichtung zur Firmenbucheintragung besteht bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von 400.000 € in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ab dem vierten Jahr oder bei einmaligem Überschreiten von 600.000 € Umsatzerlöse mit dem darauf folgenden Geschäftsjahr. Hat sich ein/e Einzelunternehmer/in entschieden, sich freiwillig eintragen zu lassen, oder ist er/sie dazu verpflichtet, hat er/sie nicht nur die Möglichkeit eine/n Prokuristen -/in zu bestellen, sondern muss auch die Vorschriften über die Führung einer Firma und die Pflichtangaben auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen berücksichtigen.

Firmenwortlaut:

- **Namen der natürlichen Person und/oder**
- **Kennzeichnungsfähiger Fantasie- oder Sachzusatz**
- **Zusatz „eingetragene/r Einzelunternehmer/in“ oder abgekürzt „e.U.“**

Pflichtangaben auf Geschäftspapieren (Bestellscheinen, Webseiten):

- **Firmenwortlaut (siehe oben)**
- **Name der natürlichen Person**
- **Sitz**
- **Firmenbuchnummer**
- **Firmenbuchgericht**

Eine weitgehende Liberalisierung erfolgt auch bei den firmenrechtlichen Bestimmungen. Der Firmenwortlaut muss nunmehr nicht mehr zwingend einen Sachbestandteil enthalten, aus dem zumindest ein Teil der Tätigkeit des Unternehmens hervorgeht. Somit werden auch Fantasienamen oder die Verwendung von Geschäftsbezeichnungen zulässig, um die Firma künftig als Werbeträger einsetzen zu können. Bei den Personengesellschaften muss auch nicht mehr der Name eines persönlich haftenden Gesellschafters im Firmenwortlaut aufscheinen. Die Firma darf aber nach wie vor weder verwechslungsfähig noch irreführend sein. Allerdings ist künftig jede im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft verpflichtet, ihrer Firma einen Rechtsformzusatz beizusetzen, der je nach Rechtsform der Personengesellschaft OG oder KG lauten muss. Freiberufler können als offene Gesellschaft auch den Zusatz „Partnerschaft“ führen oder wenn die Firma nicht die Namen aller Partner enthält „und (&) Partner“. Als Kommanditgesellschaft kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ gewählt werden. Als Ergänzung zum Schutz des Rechtsverkehrs muss bei einer Personengesellschaft, bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet, der Firmenwortlaut auf diesen Umstand hinweisen. Dies betrifft vor allem die GmbH & Co KG. Dieser Informationsbedarf muss nicht nur im Firmenwortlaut enthalten sein, sondern auch auf allen Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten.

(Renate Schneider)

Wichtige Änderungen bei den Personengesellschaften

Die Gründung einer Personengesellschaft ist künftig nicht mehr an eine unternehmerische Tätigkeit gebunden, sondern kann unabhängig von ihrer Größe für jeden erlaubten Zweck gegründet werden, sei es zu ideellen Zwecken oder auch bloß zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens. Damit wird die Neugründung von Erwerbsgesellschaften obsolet und das dazu bestehende Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) mit 31.12.2006 außer Kraft gesetzt. Die Erwerbsgesellschaften des EGG werden mit den Personengesellschaften des HGB zur offenen Gesellschaft (OG) und zur Kommanditgesellschaft (KG) des UGB vereint. Im Gegensatz zu den Einzelunternehmern werden die OG und die KG erst mit der Firmenbucheintragung rechtlich existent. Zu beachten ist ebenso, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) bei Überschreitung der beim Einzelunternehmer/in aufgezeigten Umsatzgrößen verpflichtet wird, sich als OG oder KG ins Firmenbuch eintragen zu lassen. Für freiberuflich oder land- und forstwirtschaftlich tätige GesBR kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Ebenso besteht keine Eintragungspflicht für GesBR, die in Form einer Arbeitsgemeinschaft vorwiegend im Baugewerbe tätig sind.

Übergangsbestimmungen

Die neuen erwähnten Rechtsformzusätze haben sowohl die eingetragenen Einzelunternehmer/innen als auch die bereits bestehenden Erwerbsgesellschaften ihrer Firma bis spätestens 1.1.2010 beizufügen und die Änderung beim Firmenbuchgericht anzumelden. Dagegen kann der Rechtsformzusatz „OHG“ im Firmenwortlaut bestehen bleiben. Geschieht die Aufnahme des Rechtsformzusatzes und die Anmeldung beim Firmenbuchgericht bis spätestens 31.12.2009, ist diese Anmeldung von den Gebühren befreit.

Weiters bedarf diese Anmeldung auch nicht der beglaubigten Form, sondern es genügt die Unterfertigung im Namen des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen.

Die Umsetzung der Unternehmensangaben auf allen Geschäftsbriefen, Bestellscheinen sowie Webseiten muss ebenso erst innerhalb der nächsten drei Jahre berücksichtigt werden.

Schwerarbeitsverordnung

Bei der Schwerarbeitsverordnung handelt es sich um eine besondere Art der Alterspension, die nach §4 Abs.3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) eingeführt wurde. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Abschaffung der so genannten „Frühpension“.

Der verfrühte Pensionsantritt kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (sobald 540 Arbeitsmonate, davon min. 120 in Schwerarbeit in den letzten 240 Monaten vor Pensionsantritt) in Anspruch genommen werden.

Die als Schwerarbeit deklarierten Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Schicht und Wechseldienst
- Arbeitstätigkeit unter Hitze oder Kälte
- Arbeitstätigkeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen
- Körperliche Schwerarbeit
- Tätigkeit zur berufsbedingten Pflege

Die Meldepflicht bei vorliegender Schwerarbeit obliegt dem/der Dienstgeber/in. Diese haben dem zuständigen Krankenversicherungsträger ab 1.1.2007 hinsichtlich ihrer Beschäftigten (männliche Mitarbeiter ab dem 40. Lebensjahr, weibliche Mitarbeiterinnen ab dem 35. Lebensjahr) Daten, die auf Schwerarbeit schließen lassen, zu melden. Bei vorliegender Schwerarbeit, sind keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Da keine unterjährige Meldung möglich ist, müssen diesbezügliche Meldungen stets frühestens ab 1. Jänner bis spätestens Ende Februar getätigt werden.

Wie der/die Dienstgeber/in diesbezügliches Vorliegen einer Schwerarbeit „messen“ soll, scheint ungeklärt. So ist beispielsweise von Schwerarbeit auszugehen, wenn Grenzwerte wie „30°C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50% bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1m pro Sekunde“ erreicht oder überschritten werden...

TIPP: Eine Liste zur genaueren Information der Tätigkeitsbereiche der Schwerarbeitsregelung finden Sie auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at.

Anreize für den Elektronischen Jahresabschluss?

Ab dem Bilanzstichtag 31.12.2007 sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, alle Jahresabschlüsse in elektronischer Form beim Firmenbuch einzureichen. Unter Berücksichtigung der neunmonatigen Frist für die Offenlegung, bedeutet dies eine elektronische Einreichung bis spätestens September 2008. Ausgenommen sind kleine Kapitalgesellschaften. Um die elektronische Übermittlung aber für alle attraktiver zu gestalten, werden einige Vergünstigungen in Aussicht gestellt.

Eine elektronische Einreichung ist so bis zu 48€ günstiger als die Einreichung in Papierform. Mit dieser finanziellen Vergünstigung gehen auch einige bürokratische Vereinfachungen einher, die einen freiwilligen Umstieg anregen sollen. So sollen elektronische Einreichungen der Jahresabschlüsse an Finanzämter und das Firmenbuch übermittelt werden. In Planung sind weitere Verknüpfungen der elektronischen Versendung hinsichtlich der gleichzeitigen Übermittlung des Jahresabschlusses zusammen mit der Steuererklärung.

(Dominik Gocumyan)

Zuverdienstgrenzen für Studierende und Absolventen -/innen

Ist man als Student/in automatisch Krankenversichert? Wo liegen die Zuverdienstgrenzen für Studierende und wie kann man bei den Eltern mitversichert bleiben? Diese Fragen werden doch zu oft außer Bedacht gelassen und können zu bösen Überraschungen führen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bis zum 27. Lebensjahr bei den Eltern mitversichert zu bleiben. Voraussetzung dafür ist die Erbringung eines spezifischen Nachweises über die Studienleistung. Ist das Studium erfolgreich beendet, besteht die Möglichkeit weitere zwei Jahre mitversichert zu bleiben.

Für „Neue Selbständige“ (Werkvertrag ohne Gewerbeschein) entsteht keine Pflichtversicherung, bis zu einem Betrag von 6453,36 €/Jahr (wobei hierbei keine zusätzlichen Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit vorliegen dürfen). Bis zu dieser Grenze ist eine Mitversicherung bei den Eltern möglich, ohne Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Falls der Bezug der Familienbeihilfe noch nicht erloschen ist (also etwa eine Bestätigung des spezifischen Studienerfolgs vorzuweisen ist), ist diese bis zu einem zu versteuerndem Einkommen von 8725 €/Jahr zu beziehen.

Auch während des Studiums, ist die Krankenversicherung im Zuge der Mitversicherung stets mit der Erbringung der spezifischen Studienleistung einhergehend. Dieser Nachweis ist bezüglich der einzelnen Studienabschnitte unterschiedlich geregelt. Auch bei länder- oder berufspezifischen Krankenkassen kann es zu abweichenden Regelungen kommen.

Alles und mehr unter:

www.pollysteuerfrei.at

EMPFÄNGER: